

**Satzung  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
zur Deckung der Unterhaltungskosten der Gewässer  
in der Gemeinde Prasdorf  
in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.12.2012**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) mit Berichtigung vom 30. Mai 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 350), geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 147) und durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 474) mit Berichtigung vom 14. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 35), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 565), geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 06. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14) des § 42 des 5. Teiles des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz LWG) i.d.F. vom 13. Juni 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 490, ber. S. 550), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 04. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Prasdorf vom 13. Dezember 2001 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Gemeinde Prasdorf erhebt nach den Grundsätzen dieser Satzung Gebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten, die ihr durch die Unterhaltung der im Gemeindegebiet liegenden natürlichen fließenden Gewässer II. Ordnung erwachsen.

**§ 2  
Umfang der Unterhaltung**

Der Umfang der Unterhaltung der in § 1 genannten Gewässer ergibt sich aus § 28 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz vom 12. November 1996, BGBl. I S. 1695), geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048) und § 38 des Landeswassergesetzes.

**§ 3  
Gebührenpflicht**

Gebührenpflichtig sind die in § 40 des Landeswassergesetzes aufgeführten Pflichtigen; das sind

1. die Eigentümer der Gewässer,
2. die Anlieger,
3. die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren und
4. die anderen Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet.

## **§ 4 Gebühren**

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres.
- (2) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung des Absatzes 3 nach Gebühreneinheiten (GE). Die Gebührenhöhe je Gebühreneinheit ergibt sich aus den von der Gemeinde Prasdorf an die Gewässerunterhaltungsverbände zu entrichtenden Verbandsbeiträgen und dem Verwaltungskostenbeitrag. Einer Verminderung oder Erhöhung der Verbandsbeiträge wird durch Änderung dieser Satzung Rechnung getragen.

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich 1,85 EUR je Gebühreneinheit.

- (3) Die Gebühr beträgt:
  - a) bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und bei sonstigen unbebauten und unbefestigten Grundstücken 4 Gebühreneinheiten je angefangenen Hektar,
  - b) bei bebauten und befestigten Grundstücken 4 Gebühreneinheiten je angefangene 5.000 qm.
  - c) Zu den Gebühreneinheiten nach den Buchstaben a) und b) haben die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren, Zuschläge im Verhältnis der Vorteile oder Erschwernisse, die besonders einzuschätzen sind, zu zahlen. Die Zuschläge sind in Gebühreneinheiten festzusetzen.

## **§ 5 Übernahme der Unterhaltung**

- (1) Die Gemeinde kann die Durchführung der Unterhaltung durch Vertrag auf die Eigentümer der Anliegergrundstücke oder Dritte übertragen.
- (2) Im Falle einer vertraglichen Regelung im Sinne von Abs.1 zahlt die Gemeinde eine Vergütung, deren Höhe sich nach dem Ausmaß der erforderlichen Unterhaltungsarbeiten richtet. Ist der Vertragspartner gebührenpflichtig (§ 4), bleibt seine Pflicht zur Zahlung der Gebühr unberührt.

## **§ 6 Gebührenbescheid, Fälligkeit**

- (1) Die Höhe der Gebühr, die auf den einzelnen Pflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Mit dem Bescheid kann die Erhebung anderer Steuern und Abgaben verbunden werden.

(2) Der Bescheid soll

- a) den Namen des Gebührenpflichtigen,
- b) die Grundlage der Gebühr,
- c) die Höhe der Gebühr,
- d) die Festsetzung des Zahlungstermines sowie
- e) eine Rechtsbehelfsbelehrung

enthalten.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Die Gebühr kann auch mit der Fälligkeit anderer Steuern und Abgaben zu deren Fälligkeitsterminen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres erhoben werden; für diesen Fall wird die Gebühr zu diesen Zeitpunkten fällig.

## **§ 7 Rechtsmittel**

(1) Gegen die Festsetzung der Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides der Widerspruch zulässig. Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage beim Verwaltungsgericht zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder bei der Amtsverwaltung Probstei einzulegen.

(2) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 8 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die sich aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24-28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, zulässig.

Darüber hinaus ist auch die Erhebung grundstücksbezogener und personenbezogener Daten bei den Grundbuchämtern, beim Amtsgericht, Katasterämtern, Melde-, Ordnungs- und Standesämtern sowie aus den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde durch die Gemeinde zulässig, wenn dieses zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

**§ 9<sup>1</sup>**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Prasdorf, den 18. Dezember 2001

GEMEINDE PRASDORF

Gruel

-Bürgermeisterin-

<sup>1</sup> Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 18.12.2001 über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Deckung der Unterhaltungskosten der Gewässer in der Gemeinde Prasdorf vom 19.12.2012 trat nach deren Artikel 3 am 01.01.2013 in Kraft.